

Hecken und Sträuchern müssen zurückgeschnitten werden

Leider wurde in letzter Zeit wiederholt festgestellt, dass auf einigen Grundstücken die Bäume, Hecken und Sträucher über die Grundstücksgrenzen hinausgewachsen sind und die Fußgänger auf den Gehwegen und den Verkehr auf den Radwegen und Straßen behindern. Diese Behinderungen sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.

Die Beschneidung des überhängenden Bewuchses ist in der Regel mindestens bis zu einer Höhe von 2,00 m erforderlich, gemessen von der Oberkannte des Bodens.

Im Bereich von Radwegen mindestens bis 2,20 m, im Fahrbahnbereich mit Rücksichtnahme auf größere Fahrzeuge mindestens bis 4,50 m.

Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen liegen, werden gebeten, alle Anpflanzungen im Bereich der sogenannten Sichtdreiecke auf 70 cm, gemessen von der Fahrbahnoberkannte, zurückzuschneiden.

Im Verkehrsknotenpunkt sind ausreichende Sichtverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Verkehrslauf. Es ist erforderlich, dass der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer ausreichend Einblick in die Vorfahrtstraße hat.

Alle Grundstückseigentümer/innen im Amtsbereich werden deshalb gebeten, die Anpflanzungen auf überhängende bzw. zu hoch gewachsene Sträucher und Hecken zu überprüfen und ggfs. zurückzuschneiden, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist.

Fragen beantwortet Frau Naß unter 04331/8478-13 (sylvia.nass@amt-jevenstedt.de).

Im Auftrag
Sylvia Naß